## Richtlinie über die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit (Gemeinnützigkeitsrichtlinie)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 29. Dezember 2015 – VI 370 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 235 - 4

## 1 Anerkennung und Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit

- 1.1 Eine Kleingärtnerorganisation wird auf ihren Antrag hin als gemeinnützig anerkannt, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist, sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft und wenn die Satzung bestimmt, dass
  - a) die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit und die fachliche Betreuung der Mitglieder bezweckt,
  - b) ihre Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden,
  - c) die Vergabe neu zu verpachtender Kleingärten nach in der Satzung festgelegten Gesichtspunkten erfolgt und
  - d) bei Auflösung der Organisation ihr Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechts eingesetzt wird.
- 1.2 Zuständige Behörde für die Anerkennung und den Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit (Anerkennungsbehörde) nach den §§ 2 und 20a Nummer 4 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, sind die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Amtsvorsteher und die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, in deren Gebiet oder Bereich die Kleingärtnerorganisation ihren Sitz hat.
- 1.3 Die Entscheidung über die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erfolgt durch förmlichen Bescheid der Anerkennungsbehörde.
- 1.4 Die Anerkennung kann von der Anerkennungsbehörde durch Widerruf entzogen werden, wenn
  - a) festgestellt wird, dass die Anerkennungsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben oder später entfallen sind; ein nachträglicher Wegfall ist besonders dann gegeben, wenn die Organisation ihre Rechtsfähigkeit verliert oder wenn sie im erheblichen Umfang keine kleingärtnerischen Tätigkeiten ausübt oder über einen längeren Zeitraum nicht ausgeübt hat,
  - b) erhebliche Verstöße gegen Pflichten aus der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit festgestellt werden, die nicht

behoben werden, insbesondere wenn die finanzielle Verwaltungsführung nicht selbstlos ist.

Der Widerruf erfolgt durch förmlichen Bescheid der Anerkennungsbehörde. Gehört die Kleingärtnerorganisation dem Landesverband an, erhält dieser eine Abschrift des Bescheides.

#### 2 Eintritt und Fortfall der Gemeinnützigkeit

Die Wirkungen der Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit treten zu dem im Bescheid genannten Zeitpunkt ein; sie fallen bei Widerruf der Anerkennung zum Zeitpunkt der Bestandskraft des Widerrufsbescheides fort.

#### 3 Gemeinnützigkeitsaufsicht

3.1 Die anerkannten Kleingärtnerorganisationen unterliegen der Aufsicht und der Kontrolle gemäß Anlage 1 durch die Anerkennungsbehörde. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. Sie erstrecken sich auf die Tätigkeiten nach Nummer 1, und zwar insbesondere auf die satzungsgemäße Führung der Geschäfte, die Durchsetzung der kleingärtnerischen Nutzung und einer rechtmäßigen Bebauung.

Anl. 1

- 3.2 Zur Durchführung der Aufsicht ist die Anerkennungsbehörde berechtigt,
  - a) in die Unterlagen der Kleingärtnerorganisation Einblick zu nehmen oder ihre Vorlage zu verlangen,
  - b) Einsicht in die Finanzunterlagen zu nehmen,
  - c) einen Tätigkeitsbericht anzufordern und
  - d) Einzelvorgänge zum Gegenstand einer Nachprüfung zu machen.
- 3.3 Die anerkannte Kleingärtnerorganisation hat mindestens alle drei Jahre der Anerkennungsbehörde auf Anforderung nach Maßgabe der Vorlagen der Anlagen 2 bis 6 zu berichten. Die Anlagen 2 bis 6 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. Der Prüfbericht der letzten Begehung ist vorzulegen. Den Zeitpunkt der Berichterstattung bestimmt die Anerkennungsbehörde.

Anl. 2 bis 6

#### 4 Übergangsvorschrift

Soweit Kleingärtnerorganisationen vor Wirksamwerden des Bundeskleingartengesetzes (3. Oktober 1990) als gemeinnützig anerkannt worden sind, bleiben diese Entscheidungen wirksam (§ 20a Nummer 5 des Bundeskleingartengesetzes). Die Aufsicht über diese Organisationen ist nach dieser Verwaltungsvorschrift zu führen.

#### 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2016 S. 30

Anlage 1 (zu Nummer 3.1)

#### Empfehlungen:

#### Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit – Schwerpunkte der Kontrollen

#### Kleingärtnerische Nutzung/Flächenverhältnis:

Bei den Kontrollen ist sowohl auf die Erhaltung der kleingärtnerischen Nutzung als auch auf die Flächennutzungsverhältnisse zu achten.

Die kleingärtnerische Nutzung wird in § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBI. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBI. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, geregelt. Mit dieser Regelung wird die Funktion des Kleingartens als Nutz- und Erholungsgarten festgeschrieben. Die Erzeugung von Gemüse, Obst und anderen pflanzlichen Kulturen für den Eigenbedarf ist notwendiger Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung. Kleingärten sind Grünflächen, die aufgrund eines Pachtvertrages Pächtern zur kleingärtnerischen Nutzung überlassen werden. Sie schließt die Bepflanzung von Gartenflächen mit gartentypischen Ziergewächsen, Rasenflächen und die Anlage von kleinen Gartenteichen (Biotope) nicht aus, diese haben sich jedoch der kleingärtnerischen Nutzung unterzuordnen.

#### Es gilt:

- Mindestens ein Drittel der Gesamtfläche des Gartens ist für die Erzeugung von Gemüse, Obst und Kräutern vorzusehen.
- Ein weiteres Drittel ist dem Anbau von Blumen, Ziergewächsen und Rasen vorbehalten.
- Die Erholungsfläche darf unter der Beachtung der Weggestaltung ein Drittel der Gesamtfläche nicht überschreiten. Zur Erholungsfläche zählen Lauben mit Terrasse, Zierteich (Biotop), Kinderspielfläche sowie weitere der Erholung dienende Einrichtungen oder Gegenstände.

Die Drittel-Regelung gilt nicht für Seniorengärten, soweit

- a) der betreffende Verein für seine Kleingartenanlage einzelne Parzellen als solche ausgewiesen und gegenüber der Pächterin oder dem Pächter bestätigt hat,
- b) neben Rasenbewuchs und Zierbepflanzung auch der Anbau von Obst, Gemüse oder anderen pflanzlichen Kulturen deutlich erkennbar ist und
- ihr Anteil an der Zahl der Parzellen der jeweiligen Kleingartenanlage 10 Prozent nicht übersteigt.

Bei den Kontrollen ist darauf hinzuwirken, dass Nadel- und Laubbäume (außer Obstbäume) von den Parzellen zu entfernen sind. Dazu zählen unter anderem Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Kastanien, Robinien, Buchen, Ahorn, Linden, Eichen, Ulmen, Eschen, Pappeln, Weiden (außer Zierweiden), Holunder, Essigbaum und Ginkgo. Zypressen, Gemeiner Wacholder, Lebensbaum, Zwergkiefer und Thuja können dagegen entsprechend den Festlegungen in den Gartenordnungen angepflanzt werden.

Die Einhaltung der Gartenordnung hinsichtlich des Anlegens von Hecken als Wegbegleitgrün sowie von Hecken auf den Parzellen unterliegt ebenfalls der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

#### Bebauung:

Eine Bebauung liegt immer dann vor, wenn eine aus künstlichen Stoffen oder Bauteilen geschaffene Einrichtung zu einer auf Dauer gedachten Weise mit dem Erdboden verbunden ist. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Unter Beachtung des Bestandsschutzes nach § 20a des Bundeskleingartengesetzes ist darauf zu achten, dass nur zulässige Bauten auf der Parzelle stehen dürfen.

Nach § 20a des Bundeskleingartengesetzes besteht für alle vor dem 3. Oktober 1990 rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen Bestandsschutz. Dies betrifft auch rechtmäßig errichtete Ver- und Entsorgungsanlagen. Dieser Bestandsschutz ist objektund nicht subjektbezogen, das heißt, er bezieht sich auf die bauliche Anlage als solche für die Dauer des Bestandes. Das hat zur Folge, dass er auch bei einem Pächterwechsel nicht erlischt. Der Bestandsschutz endet erst dann, wenn die bauliche Anlage, zum Beispiel wegen einer Zerstörung durch Natureinflüsse oder infolge eines Abbruchs, nicht mehr vorhanden ist. Die Errichtung eines gleichwertigen Ersatzbaues ist durch den Bestandsschutz nicht gedeckt. Ein Ersatz der baulichen Anlage kann nur entsprechend den Kriterien des Bundeskleingartengesetzes erfolgen. Instandsetzungsmaßnahmen sowie Werterhaltungsmaßnahmen berühren dagegen den Bestandsschutz nicht.

# Anlage 2 (zu Nummer 3.3)

# Fragebogen zur Prüfung und zur Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit (Mindestanforderungen)

1.	1. Name des Vereins:		
	2. Vertreten durch die/den Vorsitzende/n:		
	3. Anschrift der/des Vorsitzenden:		
		Tel. dienstl.:	privat:
	4. Anschrift der/des Vertreterin/s:		
		Tel. dienstl.:	privat:
	5. Anzahl der Parzellen:		
	6. Anzahl der Mitglieder:		
II.	Amtsgericht:	Regis	
	Letzte Vereinsregistereintragung am:		
III.	Verwaltungsabkommen/Pachtvertrag mit de		ja/nein
	•		·
	Pachtvertrag zwischen Verein und Eigentüm		ja/nein
IV.	Begehung zur Feststellung der Übereinstimr	mung mit dem BKleingG*	Datum:
	2. Feststellung von Verstößen gegen das BKle	ingG*:	ja/nein
	3. Eingeleitete Maßnahmen (siehe Anlage)		
V.	1. Einhaltung der Satzung:		ja/nein
	2. Durchführung kleingärtnerischer Fachberatu	ing:	ja/nein

<sup>\*</sup> Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist

	3. Unterstützung ihres '	Vereins für wohltätige Zwecke:	ja/nein	Anzahl:
	4. Berichterstattung:			ja/nein
	5. Veranstaltungen des	Vereins:		
	6. Sonstige Tätigkeit zu	ır Förderung der kleingärtneriscl	hen Gemeinnützi	gkeit:
			•••••	
VI.	Anlagen (bitte unbeding	gt beifügen)		
	Kopie des Freistell	ungsbescheides des Finanzamt	es	
	Satzung			
	Gartenordnung			
	Kassen- und Prüfb	erichte		
	Vereinsregisteraus	zug		
	Prüfbericht der letz	ten Begehung		
VII.	Bei Bestehen von Gene Anlagen.	eralpachtverträgen bestätigt der	Zwischenpächte	r das Vorliegen der
notwen Anerke	dige Vereinsunterlagen	er vorstehenden Angaben. Wir I (Verträge, Protokolle, Bescheid gen sind. Falsche Angaben führ	e usw.) auf Anfor	derung der
Ort		Datum		
Vereins	svorsitzende/r		Vorstandsmitgli	ied

Kleingartenvereine:

Anlage 3 (zu Nummer 3.3)

## Ergänzung zum Fragebogen zur Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit

1	Gründungsjahr der Kleingartenanlage:	
2	erste Vereinsregistrierung am:	
3 3.1 3.2 3.3	Angaben zur Kleingartenanlage Gesamtgröße der Kleingartenanlage: Größe der gärtnerisch genutzten Fläche: Eigentümer/in:	qm qm
3.3.1 3.3.2 3.3.3	Gemarkung: Flur: Flurstück:	
4 4.1	Gemeinschaftsanlagen Vereinshaus – verpachtet	- selbst bewirtschaftet - unbewirtschaftet
4.2	Kinderspielplatz:	
4.3	Biotop/Teich:	
4.4	PKW-Stellplätze:	
4.5	Bedarf an PKW-Stellplätzen:	
5	Versorgung und Entsorgung	
5.1	Wasserver- und -entsorgung:	
5.2	Stromversorgung:	
6	Vorhandensein von Aufzeichnungen zur Ent	wicklung der Kleingartenanlage:
   C	ort Datum	
 V	ereinsvorsitzende/r	Vorstandsmitglied

Anlage 4 (zu Nummer 3.3)

## Prüfbericht Überprüfung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit

am:.....um:....

beim Kleingartenverein	:			
Ort:				
Teilnehmer:	- Anerkennungsbehöre	de		
	- Kreisverband/ Region	nalverban	d/Stadtverband	
	- Verein			
	der Grundlage der Ger ter Beachtung der Erläi		keitsrichtlinie vom 29. Dezem dazu.	ıber 2015
<u>Prüfungszeitraum</u>				
	vom	bis		
<u>Prüfungsergebnis</u> Die Kontrolle der Angal	ben im Fragebogen erg	ab:		
Die Begehung der Gart wenn ja, welche:	tenanlage ergab Proble	me:		ja/nein
wenn ja, Termin der Na	achkontrolle:			
Zusammenfassung:				
_				
Sonstiges:				
Ort	Datum		Unterschrift der Anerkennung	sbehörde
			Unterschrift des Vereins	

Anlage 5 (zu Nummer 3.3)

### Anerkennungsbescheid

9	
über die kleingärtnerische	Gemeinnützigkeit
	nützigkeitsrichtlinie vom 29. Dezember 2015 (AmtsBl. M-V S. 30) des t, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
	eine Prüfung des Kleingartenvereins (Reg. Nr.:)
durchdurchgeführt.	
Im Ergebnis der Prüfung wird II Bundeskleingartengesetzes* au	nrem Verein die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit nach § 2 des nerkannt.
Die Kleingärtnerorganisation ha Tätigkeiten auf Anforderung zu	at mindestens alle drei Jahre der Anerkennungsbehörde über ihre berichten.
	Anerkennungsbehörde durch Widerruf entzogen werden, wenn der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit festgestellt werden.
Rechtsbehelfsbelehrung Gegen das Prüfergebnis kann i werden. Der Widerspruch ist schriftlich o	innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben oder zur Niederschrift
beieinzulegen.	
Ort Datum	Unterschrift Anerkennungsbehörde

<sup>\*</sup> Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist

Anlage 6 (zu Nummer 3.3)

## Widerrufsbescheid

der kleingärtnerischen Gemeinnützig	keit
-------------------------------------	------

Auf der Grundlage der Gemeinnützigkeitsrichtlinie vom 29. Dezember 2015 (AmtsBl. M-V S. 30) des			
Ministeriums für Lan	dwirtschaπ, Umwelt u	nd Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern	
wurde eine Prüfung	des Kleingartenverein	ns am:	
eine Nachkontrolle d	es Kleingartenvereins	s am:	
(Reg. Nr.:	)		
durch			
durchgeführt.			
Im Ergebnis der Prü	fung wird Ihrem Verei	n die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit entzogen.	
Begründung:			
Rechtsbehelfsbelehr	rung		
	-	ines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben	
werden. Der Widers	oruch ist schriftlich od	er zur Niederschrift bei	
einzulegen.			
emzulegen.			
Ort	 Datum	Unterschrift der Anerkennungsbehörde	